

Die Bahnsteigkarte

Im Großunternehmen T. stehen Umstrukturierungen an. Ein Geschäftsfeld wird weiter schrumpfen, andere werden ausgebaut. Manches lässt sich nach Indien verlagern; auch Osteuropa ist attraktiv, weil man eher Deutsch sprechende Arbeitskräfte findet. Die Pläne sind noch nicht konkretisiert. Ein gewerkschaftsnahes Bildungswerk veranstaltet ein Seminar über „Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich“. Ich soll einen Tag über dieses Thema referieren. Dass § 37 Abs.6 BetrVG anwendbar ist und der Arbeitgeber die Kosten bezahlt, wird von niemandem bestritten. Also alles wie gewohnt.

Nun hat das BAG vor knapp vier Jahren den Tarifsozialplan und auch einen darauf gerichteten Streik für legal erklärt (Urteil v. 24.4.2007 – 1 AZR 252/06). Im konkreten Fall hatte die Gewerkschaft anlässlich der Schließung der deutschen Niederlassung eines US-Konzerns Entgeltfortzahlung für drei Jahre verlangt; außerdem sollte der Arbeitgeber die Kosten für eine neue Berufsausbildung tragen. Ja, das sei zulässig, meinte das BAG, auch wenn dadurch die Verlagerung wirtschaftlich relativ uninteressant werde; es sei nicht seine Aufgabe, die Angemessenheit von Tarifforderungen zu überprüfen.

Als Referent erwartet man leuchtende Augen bei den Teilnehmern, wenn man das erzählt. Hier gibt es doch einen Ausweg, vielleicht sogar die Verlagerung zu verhindern. Zumindest werden die Betroffenen vor dem Schlimmsten bewahrt und müssen sich nicht nach zehn Jahren mit 30.000 Euro Abfindung begnügen, von denen wegen der Steuer nur zwei Drittel (oder weniger) übrig bleiben.

Von leuchtenden Augen war in meinem Seminar keine Spur. Es gebe ein Rationalisierungsschutzabkommen, das gelte weiter und stehe wegen der Friedenspflicht den Forderungen nach einem Tarifsozialplan entgegen. Was genau drinsteht (wie weit also die Friedenspflicht reicht), wusste niemand; auch nicht, ob die Gewerkschaft ein Kündigungsrecht habe. An einen Streik sei jedenfalls nicht zu denken.

Ein Kollege ruft nur ein Wort dazwischen: „Bahnsteigkarte“. Das wird von den meisten, aber nicht von allen verstanden. Es spielt auf eine Äußerung von Lenin an, der mal meinte, bevor man in Deutschland einen Bahnhof stürme, löse man erst eine Bahnsteigkarte. Heute würde

man sagen, die Frustrationstoleranz sei bei uns besonders groß, man füge sich in sein Schicksal, auch wenn man es als ungerecht empfinde.

Der Kollege hatte mit seinem Zwischenruf sicherlich Recht. Nur: Hat nicht das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil die Bahnsteigkarte bereits ausgegeben? Man könnte ohne Gefahr in den Bahnhof hineingehen, aber trotzdem lässt man lieber einen Rechtsanwalt über einen Sozialplan verhandeln. Ob das immer so bleiben muss?

Fundstelle: Der Betriebsrat (dbr) Heft 2/2011 S. 3